

Amtsarzt-->Dienstunfähigkeit?! (BW)

Beitrag von „reddark“ vom 18. Mai 2021 19:39

Guten Tag.

Ich suche Erfahrungswerte zum Thema Amtsarzt und Dienstunfähigkeit.

Kurz zu meiner Geschichte: Ich bin seit Anfang des Schuljahres erkrankt und habe seitdem nicht unterrichten können. In vier Wochen muss ich mich beim Amtsarzt vorstellen.

Meine drei behandelnden Ärzte sind der Meinung, dass ich noch Zeit brauche, um zu genesen.

Momentan geht es noch nicht, aber ich möchte wieder im Schuldienst arbeiten, wenn es mir besser geht.

Was, wenn mich der Amtsarzt für dienstunfähig erklärt? Welche Kriterien gibt es dafür?

Bisher hat man nur Befunde angefordert, werden die behandelnden Ärzte nicht kontaktiert?

Kann man auch kurzzeitig für dienstunfähig erklärt werden und nach der Genesung wieder in den Schuldienst einsteigen?

Mir fällt das zu schreiben schon sehr schwer und ich habe große Zukunftsängste.

Vielleicht kann mir hier jemand von seinen Erfahrungen berichten oder weiß über das Thema Dienstunfähigkeit Bescheid.

Vielen Dank!

Beitrag von „Alasam“ vom 18. Mai 2021 20:05

Es tut mir leid, dass du aktuell in dieser Lage bist und dich nun die Sorge um die Rückkehrmöglichkeit in den Schuldienst zusätzlich plagt.

An deiner Stelle würde ich mich in jedem Fall auch an den Personalrat deiner Dienststelle und ggf. auch Gewerkschaft und/oder eine Rechtsberatung wenden.

Prinzipiell kann die Dienstfähigkeit wieder hergestellt werden, siehe unten.

Zitat von Beamtenstatusgesetz

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamteninnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG)

§ 26 Dienstunfähigkeit

(1) Beamteninnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. In den Ruhestand wird nicht versetzt, wer anderweitig verwendbar ist. Für Gruppen von Beamteninnen und Beamten können besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit durch Landesrecht geregelt werden.

(2) Eine anderweitige Verwendung ist möglich, wenn der Beamtenin oder dem Beamten ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Beamteninnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(3) Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann der Beamtenin oder dem Beamten unter Beibehaltung des übertragenen Amtes ohne Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zumutbar ist.

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamteninnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG)

§ 27 Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Die Arbeitszeit ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten ist auch eine Verwendung in einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamtStG)

§ 29 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit

(1) Wird nach der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit die Dienstfähigkeit wiederhergestellt und beantragt die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte vor Ablauf einer Frist, deren Bestimmung dem Landesrecht vorbehalten bleibt, spätestens zehn Jahre nach der Versetzung in den Ruhestand, eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, ist diesem Antrag zu entsprechen, falls nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Beamteninnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, können erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn im Dienstbereich des früheren Dienstherrn ein Amt mit mindestens demselben Grundgehalt übertragen werden soll und wenn zu erwarten ist, dass die gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes erfüllt werden. Beamteninnen und Beamte, die nicht die Befähigung für die andere Laufbahn besitzen, haben an Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Den wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamteninnen und Beamten kann unter Übertragung eines Amtes ihrer früheren Laufbahn nach Satz 1 auch eine geringerwertige Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zumutbar ist.

(3) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit möglich.

(4) Beamteninnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, sind verpflichtet, sich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit zu unterziehen; die zuständige Behörde kann ihnen entsprechende Weisungen erteilen.

(5) Die Dienstfähigkeit der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten kann nach Maßgabe des Landesrechts untersucht werden; sie oder er ist verpflichtet, sich

nach Weisung der zuständigen Behörde ärztlich untersuchen zu lassen. Die Ruhestandsbeamte kann eine solche Untersuchung verlangen, wenn sie oder er einen Antrag nach Absatz 1 zu stellen beabsichtigt.
(6) Bei einer erneuten Berufung gilt das frühere Beamtenverhältnis als fortgesetzt.

Alles anzeigen

Beitrag von „reddark“ vom 19. Mai 2021 14:46

Alasam

Ganz herzlichen Dank!

Der Personalrat konnte mir nicht wirklich helfen, die Dame meinte, ich solle mich doch beim Heilpraktiker behandeln lassen und dann kann ich wieder arbeiten .

Wenns so einfach wäre...

Personalrat ist jetzt kontaktiert.

Dein Anhang macht mir Mut! Ich habe immer viel gearbeitet, zu viel... Und will auch wieder in den Schuldienst!

Beitrag von „CDL“ vom 19. Mai 2021 16:38

Setz dich auf jeden Fall auch mit deiner örtlichen Schwerbehindertenvertretung umgehend in Verbindung. Die Kollegen dort sind zwangsläufig sehr fit wenn um Dienstunfähigkeit bzw. Amtsarzt geht und können dich sicherlich sehr kompetent beraten. Ich war zum Glück noch nicht in deiner Lage seit ich im Schuldienst bin, kann aber sehr gut nachempfinden, wie es dir geht, weil ich selbst infolge einer Schwerbehinderung einige Zusatzarbeit bereits hatte mit Heilungszeit. Ich wünsche dir viel Kraft für deinen weiteren Genesungsweg und wünsche dir von ganzem Herzen, dass die Türe in den Beruf offen bleibt für dich. Wäre es bei deinem Krankheitsbild ggf. möglich einen GdB zu beantragen, hast du das schon mit deinen Ärzten erörtert? Nach einem Jahr und noch andauernder Rekonvaleszenz könnte das durchaus möglich sein und bereits ab GdB 30 kannst du eine Gleichstellung mit GdB 50 (=Schwerbehinderung) beantragen für den Schuldienst, der dir besondere Schutzrechte sichert für die Zeit deiner

Rekonvaleszenz und natürlich auch eine wichtig Entlastung im Hinblick auf den Amtsarzt bedeutet , wenn du angeben kannst, dass der Antrag auf einen GdB laufe (denn vermutlich wird das noch nicht durch sein bis zum Termin, kann aber bereits in der Abwägung des Amtsarztes mit eine Rolle spielen, wenn der Antrag läuft, weil die natürlich abschätzen können, wie realistisch du diesen erhalten wirst).

[chemikus08](#) ist zwar nicht aus BW, aber Schwerbehindertenvertreter_in. Vielleicht hast du noch eine hilfreiche Ergänzung in der Angelegenheit?

Beitrag von „reddark“ vom 19. Mai 2021 17:32

Danke [CDL](#) !

Ich habe tatsächlich schon seit Jahren einen GdB von 30% und jetzt die Erhöhung beantragt. Diese wurde aber abgelehnt und ich habe Widerspruch eingelegt.

Meine Ansprechperson, also die Schwerbehindertenbeauftragte, ist erst seit September auf diesem Posten und vielleicht etwas unerfahren. Aber wir stehen im Kontakt.

Meine Ärzte raten mir, nicht übereilt in den Schuldienst zurückzukehren um einen Rückschlag zu vermeiden. Kann man das so offen zum Amtsarzt sagen?

Ich weiß so wenig über das Procedure und man hat nur einmalig Atteste angefordert. Das verunsichert mich.

Beitrag von „CDL“ vom 19. Mai 2021 17:58

Zitat von reddark

(...)

Meine Ärzte raten mir, nicht übereilt in den Schuldienst zurückzukehren um einen Rückschlag zu vermeiden. Kann man das so offen zum Amtsarzt sagen?

Ich weiß so wenig über das Procedure und man hat nur einmalig Atteste angefordert. Das verunsichert mich.

Über das Prozedere weiß ich leider auch nichts, da ich diese spezielle Situation bislang nicht hatte. Nachdem aber bei mir die Verbeamtung alles andere als ein Selbstläufer war, werde ich mal basierend darauf eine Einschätzung wagen. Ich würde das auf gar keinen Fall wortwörtlich beim Amtsarzt wiedergeben, was deine Ärzte zu dir gesagt haben, sondern taktisch klug umformulieren, so dass du völlig aufrichtig bist, aber deine Interessen gut schützt. Also geht es natürlich nicht darum, dass du nicht übereilt in den Schuldienst zurückkehren sollst, sondern du sagst, dass deine Ärzte keinen Zweifel haben an einer erfolgreichen Rückkehr in den aktiven Schuldienst nach vollständiger Genesung (oder weitergehender Heilung, je nachdem, was bei dir zutreffend wäre). Versuch dir so alle "Stolperfallen" zu durchdenken, die eine Rolle spielen könnten, sollte es zum persönlichen Gespräch kommen (oft wird wohl auch erstmal nach Aktenlage entschieden- gerade aktuell, wo man Begegnungen mit möglichen Risikogruppen zu vermeiden sucht wenn möglich, um diese nicht unnötig zu gefährden). Überleg dir, wie du völlig aufrichtig antworten kannst, aber dennoch dem Amtsarzt die Argumente an die Hand gibst, die dieser benötigt, um in deine Sinne entscheiden zu können.

Wenn die Schwerbehindertenvertretung an deinem örtlichen Schulamt noch nicht so fit und erfahren ist, könntest du dich ergänzend zum einen auch an die Bezirksschwerbehindertenvertretung (oder die im RP) wenden oder auch an eine der Schwerbehindertenvertretungen deiner Gewerkschaft. Ich habe bislang sehr viele sehr fitte KuK in dieser Funktion kennengelernt, bin also zuversichtlich, dass auf diesem Weg ebenfalls jemanden mit etwas mehr Erfahrung finden wirst können zur weiteren Beratung.

Beitrag von „Naledi“ vom 19. Januar 2022 10:47

Hallo Reddark, mir geht es sehr ähnlich wie dir. Wie geht es dir mittlerweile? Würde mich gerne mit dir austauschen.

Ganz liebe Grüße